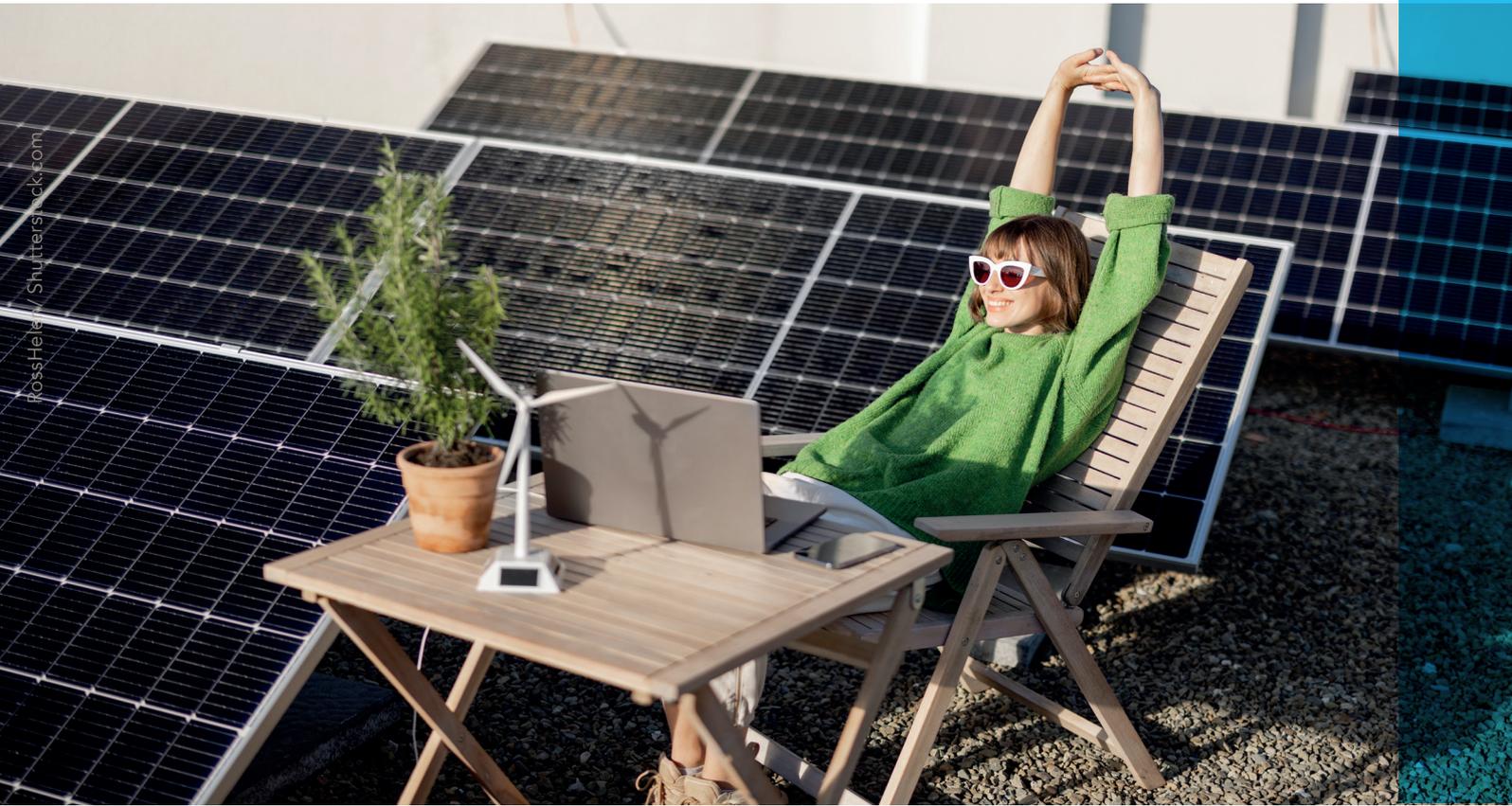


# Erneuerbare Energien für Eigenheim und Mietshaus



WindNight/ Shutterstock.com



# Günstigen Strom selbst produzieren

## Sigrun an der Heiden

Die Energiewende ist in der Bevölkerung angekommen. Eigenheimbesitzer und Mieterinnen rüsten Dach, Garage und Balkon mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) aus, um grünen Strom günstig selbst herzustellen. Im Durchschnitt kostet der eigene Solarstrom nur die Hälfte dessen, was Stromversorger aktuell für Haushaltsstrom berechnen. Für einen regelrechten Boom sorgte die steuerliche Förderung kleiner PV-Anlagen. Wer das Dach seines Einfamilienhauses mit Solarpanels neu eindecken lässt, Wechselrichter und Stromspeicher oder ein Balkonkraftwerk kauft, zahlt keine Umsatzsteuer mehr. Erträge wie die vom Netzbetreiber gezahlte Einspeisevergütung sowie der Eigenverbrauch sind rückwirkend ab 2022 steuerfrei.

Mit dem Solarpaket I plant die Ampel-Regierung nun auch die Nutzung von Solarstrom in Mietshäusern stärker voranzubringen. Anlagenbetreiber könnten dann ab nächstem Jahr den Sonnenstrom vom Dach einfacher an Mieter und Mieterinnen verkaufen – ohne Umwege über das Stromnetz.

Kleinwindkraftanlagen nutzen dagegen nur wenige Privathaushalte zur Stromversorgung. Wie viel Strom sich aus Windkraft erzeugen lässt, hängt sehr stark vom Standort ab. Zudem gibt es keine steuerliche Förderung vom Staat.

Auf den nächsten Seiten lesen Sie, wie die Energiewende im Eigenheim oder Mietshaus gelingen kann, für wen sich Photovoltaik oder Windkraft lohnt und welche Zuschüsse sowie steuerlichen Förderungen es gibt.

# Photovoltaik boomt: Warum sich PV-Anlagen und Steckersolargeräte oft lohnen

Deutschlands Dächer füllen sich mit Solarpanelen. Über 3,3 Millionen Photovoltaikanlagen produzieren Strom aus Sonnenlicht. Dieses Jahr gingen bis Ende August 695.900 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 9.000 Megawatt (MW) ans Netz. 2023 könnte sich die Zahl der neu in Betrieb genommenen PV-Anlagen im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppeln. Besonders Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen befeuern diesen Boom. Denn seit Jahresbeginn zahlen sie für die Lieferung und Installation einer stromproduzierenden Solaranlage auf ihrem Ein- oder Zweifamilienhaus keine Umsatzsteuer mehr. Die Preise sind nach enormen Kostensteigerungen im Jahr 2022 wieder gesunken. „Andererseits explodierten die Stromkosten durch den Ukrainekrieg und gehen jetzt nur langsam zurück“, erklärt Jörg Sutter, PV-Experte der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen. Angesichts

hoher Strompreise lohnt es sich, einen Großteil des eigenen Solarstroms selbst zu verbrauchen. „70 Prozent der Anlagen fürs Eigenheim werden inzwischen mit Batteriespeicher verkauft“, stellt Sutter fest.

Auch Balkonkraftwerke fallen unter die steuerliche Förderung. Entsprechend groß ist die Nachfrage. 137.000 Steckersolargeräte, so die korrekte technische Bezeichnung, gingen bis Juli in Betrieb. Die Mini-Solaranlagen bestehen aus ein bis zwei Solarmodulen und einem Wechselrichter. Mit der Steckdose verbunden, fließt der Sonnenstrom direkt in die Wohnung. So können auch Mieter und Mieterinnen ihre Energiekosten senken, indem sie Solarstrom selbst herstellen und verbrauchen. Überschüsse fließen ins Netz. Allerdings gibt es hierfür keine Einspeisevergütung wie bei größeren PV-Anlagen.



## Tipp:

Umfassende Informationen zum Thema Steckersolargeräte finden Sie im gesonderten Ratgeber zum [Thema Balkon PV-Anlage](#).

# Durch mehr Eigenverbrauch Stromkosten sparen

Strom bleibt teuer. Laut Statistischen Bundesamt kostete die Kilowattstunde Verbraucher im ersten Halbjahr 2023 durchschnittlich 42,29 Cent. Zwar sind die Preise inzwischen leicht rückläufig, doch selbst wechselbereite Sparfüchse zahlen meist über 30 Cent pro Kilowattstunde (kWh) – inklusive Neukundenbonus. Günstigere Alternativen wie die eigene Stromproduktion per Photovoltaikanlage oder Steckersolargerät sind daher gefragt. „Die Kilowattstunde eigener Solarstrom kostet zwischen zehn und 15 Cent. Das ist weniger als die Hälfte dessen, was Stromversorger verlangen“, rechnet PV-Experte Sutter vor. Mit einer typischen Photovoltaikanlage plus Stromspeicher lasse sich im Einfamilienhaus ein Autarkiegrad von 70 Prozent erreichen. Viele Haushalte laden zudem ihr Elektroauto mit Solarstrom vom Dach und erhöhen so die Wirtschaftlichkeit ihrer Anlage. „An einer öffentlichen Ladestation kostet die Kilowattstunde 45 Cent, an der Autobahn sogar 65 Cent“, weiß Sutter. Viele Eigenheimbesitzer schaffen daher auch gleich eine Wallbox an.

Eine typische 70 Quadratmeter große Solarstromanlage mit einer Nennleistung von 13 Kilowatt produziert nach Angaben des Bundesverbands Solarwirtschaft jährlich so viel Strom, wie eine vierköpfige Familie insgesamt verbraucht: Haushaltsstrom, bis zu 20.000 Kilometer Fahrt im E-Auto sowie Strom für die Wärmepumpe, um ein durchschnittlich gedämmtes Einfamilienhaus zu beheizen.



# Einspeisevergütung als zusätzliche Einnahme

Strom, den Haushalte nicht selbst verbrauchen, speisen sie ins Stromnetz ein. Dafür erhalten sie vom Netzbetreiber zwanzig Jahre lang eine feste Einspeisevergütung pro gelieferter kWh. Wer eine PV-Anlage installieren möchte, muss deshalb den Anschluss beim örtlichen Netzbetreiber beantragen und die Anlage binnen eines Monats nach Inbetriebnahme bei der Bundesnetzagentur anmelden. Standort, Betreiber sowie die maximale Leistung installierter Photovoltaikmodule, gemessen in Kilowattpeak (kWp), sowie des Stromspeichers sind online in das Marktstammdatenregister (MaStR) einzutragen. Diese Registrierung ist für alle Stromproduzenten, ob Privathaushalt oder Energieunternehmen, Pflicht. Nur dann gibt es eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Seit Juli 2022 bis Januar 2024 zahlen Netzbetreiber für PV-Anlagen zur Eigenversorgung, die nur den überschüssigen Strom einspeisen, 8,2 Cent pro kWh für die ersten zehn kWp Leistung. Für Anlagenteile über zehn kWp (bis 40 kWp) reduziert sich die Vergütung auf 7,1 Cent pro kWh.

Volleinspeiser, die den gesamten Solarstrom verkaufen, bekommen mehr: 13 Cent pro kWh für die ersten zehn kWp. Ab Februar 2024 sinkt jedoch die Vergütung für neue PV-Anlagen: alle sechs Monate um ein Prozent gegenüber dem vorher geltenden Wert. Wichtig: Der Netzbetreiber zahlt die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltende Vergütung zwanzig Jahre lang. Nur Anlagen, die später ans Netz gehen, erhalten weniger. Für die meisten Verbraucher ist es aber am wirtschaftlichsten, ihren Solarstrom selbst zu nutzen. Bei steigenden Stromkosten machen sich PV-Anlagen fürs Eigenheim schneller bezahlt.

## Wie viel Autarkie ist möglich?

Der komplette Strombedarf eines Privathaushalts lässt sich mit einer PV-Anlage nicht decken. Völlige Autarkie ist eine Utopie, schließlich scheint die Sonne nicht immer und der Platz auf dem Dach ist auch nicht immer groß genug, um ausreichend Strom zu erzeugen. Aber Verbraucher und Verbraucherinnen müssen weniger teuren Strom vom Energieversorger zukaufen, wenn sie möglichst viel des eigenen Sonnenstroms selbst nutzen. Je höher der Eigenverbrauchsanteil, desto größer fällt die Ersparnis aus. Mit dem Unabhängigkeitsrechner der HTW Berlin [Unabhängigkeitsrechner | HTW Berlin \(htw-berlin.de\)](https://www.htw-berlin.de/unabhaengigkeitsrechner) lassen sich verschiedene Szenarien – mit und ohne Batteriespeicher – durchrechnen. Bei einem Jahresstromverbrauch von 4.000 kWh und einer PV-Leistung von fünf Kilowatt (kW) liefert die Anlage 32 Prozent des Strombedarfs (Autarkiegrad). Jedoch kann der Haushalt im Durchschnitt nur ein Viertel des produzierten Solarstroms selbst verbrauchen. 75 Prozent fließen somit ins Stromnetz. Mit einer Batterie, die fünf kWh speichert, lässt sich der Eigenverbrauch auf 54 Prozent steigern.



# Wann rechnet sich eine Photovoltaikanlage?

Wie schnell [sich die Investition in eine Photovoltaikanlage bezahlt macht](#) und ob sich die Anschaffung eines Batteriespeichers lohnt, hängt von mehreren Faktoren ab: dem individuellen Stromverbrauch, wie viel Sonne die Anlage abbekommt, also wie viel Solarstrom sie produziert (Stromertrag), den Anschaffungskosten, dem Eigenverbrauchsanteil sowie der Entwicklung des Strompreises. Steigen die Stromkosten, amortisiert sich die PV-Anlage schneller. Wer einen Kredit benötigt, um die PV-Anlage zu bezahlen, muss auch die Finanzierungskosten berücksichtigen. „Der Markt für Photovoltaik hat sich inzwischen entspannt, nachdem Anlagen aufgrund der großen Nachfrage und Lieferengpässen 2022 zwischenzeitlich recht teuer waren“, sagt PV-Fachmann Sutter. Trotzdem lohnt es sich, mehrere Angebote einzuholen und zu vergleichen. „Bei Preisen für Endkunden ist eine Spreizung von über 30 Prozent festzustellen“, meint Sutter. Die Kosten für qualitativ gute, schlüsselfertige PV-Anlagen lagen laut Preisindex des Großhändlers pvxchange im September 2023 zwischen 1.400 und 2.240 Euro pro kWp Leistung. Für den Batteriespeicher kommen weitere 650 bis 1.500 Euro pro Kilowattstunde Speicherkapazität hinzu. Damit Haushalte einen Großteil des Sonnenstroms selbst nutzen können, müssen PV-Anlage und Speicher auf den jeweiligen Bedarf ausgelegt sein. Ein optimal dimensionierter Batteriespeicher sollte eine Kilowattstunde Speicherkapazität pro Kilowattpeak Solarleistung haben, empfehlen Verbraucherschützer. „Im Durchschnitt amortisieren sich PV-Anlagen fürs Eigenheim nach zwölf bis 15 Jahren, Steckersolargeräte sogar schon nach fünf bis acht Jahren“, weiß Sutter.

## Ein Rechenbeispiel:

Stromverbrauch eines Vier-Personen-Haushalts pro Jahr: 4.000 kWh

Verbrauch Elektroauto: 2.500 kWh

PV-Anlage erzeugt 7.000 kWh Strom

Speicherkapazität: 8 kWh

Eigenverbrauchsanteil: 70 % des erzeugten Stroms

Einspeisung: 30 % des erzeugten Stroms

Einspeisevergütung: 0,082 €

Kosten PV: 12.000 €

Kosten Batteriespeicher: 8.000 €

Preis pro kWh Netzstrom: 0,32 €



L\_ZINA / Shutterstock.com

Rechnungsposten	Berechnung	Euro/Jahr
Ersparnis durch Eigenverbrauch (70% von 7.000 kWh)	4.900 kWh x 0,32 €	1.568,00 €
EEG-Vergütung - Einspeisung (30 % von 7.000 kWh)	2.100 kWh x 0,082 €	172,20 €
<b>Ersparnis inkl. EEG-Vergütung</b>		<b>1.740,20 €</b>

<b>Amortisation PV-Anlage + Speicher</b> (Gesamtkosten / Ersparnis)	20.000 € / 1.740,20 €	<b>11,5 Jahre</b>
--	-----------------------	-------------------

**Vergleich der jährlichen Stromkosten:**

Rechnungsposten	Berechnung	Euro/Jahr
zugekaufter Strom (Strombedarf – Eigenverbrauch)	1.600 kWh x 0,32 €	512,00 €
Kosten PV-Anlage (7 kWp)	12.000 € / 20 Jahre*	600,00 €
Kosten Batteriespeicher	8.000 € / 20 Jahre	400,00 €
Betriebskosten	Schätzung	200,00 €
<b>Jahresstromkosten mit PV-Anlage</b>		<b>1.712,00 €</b>
Einspeisevergütung	2.100 kWh x 0,082 €	172,20 €
<b>Jahresstromkosten mit PV-Anlage (inkl. Berücksichtigung Einspeisevergütung)</b>	1.712,00 € - 172,20 €	<b>1.539,80 €</b>
<b>Jahresstromkosten ohne PV-Anlage</b>	6.500 kWh x 0,32 €	<b>2.080,00 €</b>
<b>Netto-Ersparnis mit PV-Anlage</b>	2.080,00 € - 1.539,80 €	<b>540,20 €</b>

*\*Die Berechnung geht von einer regulären Nutzungsdauer von 20 Jahren aus. Häufig laufen PV-Anlagen aber 25 Jahre und länger. Ein möglicherweise notwendiger Austausch des Batteriespeichers oder des Wechselrichters ist im Gegenzug nicht eingepreist. Für diese Anlage wurden keine Förderungen (Zuschüsse oder Förderkredit) angesetzt. Die Beispielrechnung ist konservativ angelegt. Sie berücksichtigt keine Strompreissteigerungen und legt einen vergleichsweise günstigen Haushaltsstromtarif von 32 Cent pro kWh zugrund*



# Staatliche Zuschüsse und Förderprogramme

Gibt es für Stromspeicher und Solarpaneele auf dem Dach, an der Fassade oder auf dem Balkon noch eine Förderung, rechnet sich die Investition in eigenen Solarstrom schneller. Derzeit bezuschusst jedoch nur Berlin PV-Anlagen für Privathaushalte. Diese dürfen aber nicht auf dem Dach, sondern müssen an der Fassade oder an denkmalgeschützten Gebäuden installiert werden. Der Fördertopf der Hauptstadt deckt einen Teil der Mehrkosten gegenüber herkömmlichen Dachanlagen. Bundesländer wie Schleswig-Holstein und Berlin vergeben Zuschüsse für den Kauf eines Batteriespeichers. Darüber hinaus fördern sie Steckersolargeräte für Eigentümer und Mieterinnen. In der Hauptstadt beträgt der Zuschuss maximal 500 Euro, im Norden 200 Euro. Haus- und Wohnungseigentümer bekommen in Mecklenburg-Vorpommern derzeit keine Gelder mehr für Balkonkraftwerke. Mieter können aber noch Anträge stellen. Das Land zahlt einen Zuschuss von 500 Euro.

Viele Bundesländer haben ihre Solarförderungen wieder eingestellt, weil die Geldtöpfe leer sind. Dafür fördern einige Kommunen und Städte PV-Anlagen und Speichersysteme mittels Zuschüssen. Mit von der Partie sind beispielsweise München, Stuttgart, Freiburg, Aachen, Köln, Düsseldorf und

Darmstadt. Wer über eigenen Solarstrom nachdenkt, sollte sich daher frühzeitig bei seiner Stadt oder Gemeinde informieren.

Wie schnell Fördertöpfe ausgeschöpft sein können, ließ sich Ende September beim neu aufgelegten Programm „Solarstrom für Elektroautos“ beobachten. Bis zu 10.200 Euro konnten Hauseigentümer für PV-Anlagen in Kombination mit Stromspeicher und Ladestation für E-Autos bei der Förderbank KfW beantragen. Die für 2023 vorgesehenen 300 Millionen Euro waren bereits am ersten Tag ausgeschöpft. Neue Anträge werden erst im neuen Jahr angenommen. Wer 2024 eine Förderung ergattern will, sollte also früh in den Startlöchern sein.

Darüber hinaus finanziert die KfW Planung, Anschaffung und Installation von Solaranlagen über das Programm „Erneuerbare Energien – Standard“. Der Haken an der Sache: Wie bei Baukrediten auch, sind die Zinsen für Förderkredite deutlich gestiegen. Im günstigsten Fall berechnet die KfW einen effektiven Jahreszins von 4,72 Prozent (Stand 13. November 2023) bei Laufzeiten zwischen fünf und 30 Jahren.



# Bürokratieabbau: Schnellere Inbetriebnahme von PV-Anlagen und Steckersolargeräten

Die Energiewende wird durch bürokratische Auflagen und langsame Behörden ausgebremst. Die geplanten Gesetzesänderungen zum Ausbau der Photovoltaik (Solarpaket I) sollen dafür sorgen, dass PV-Anlagen schneller in Betrieb gehen. Ein vereinfachter Netzanschluss ist künftig für alle Solaranlagen bis 30 kW Leistung vorgesehen. Meldet sich der Netzbetreiber nicht binnen vier Wochen, dürfen sie trotzdem ans Netz gehen. Eine weitere Änderung betrifft Balkonkraftwerke. Für sie entfällt ab 2023 die verpflichtende Anmeldung beim Netzbetreiber. Im Marktstammdatenregister wären nur noch wenige Daten einzutragen.

Zudem müssen Mieterinnen und Wohnungseigner dann nicht mehr warten, bis Netzbetreiber einen digitalen Stromzähler einbauen. Übergangsweise sollen auch alte Ferraris-Zähler erlaubt sein. Diese Stromzähler laufen rückwärts, sobald Mini-PV-Anlagen Strom ins Netz speisen. Davon profitieren Verbraucher und Verbraucherinnen direkt: Sie müssen weniger Strom bezahlen. In Zukunft sollen Steckersolargeräte auch mit einem herkömmlichen Schukostecker auskommen. Hierzu muss jedoch noch eine Norm mit den Verbänden erarbeitet werden.

Eine vereinfachte Installation und Anmeldung soll ab dem Jahreswechsel auch für leistungsfähigere Balkon-Solaranlagen gelten. Die bisherige Stromerzeugungsgrenze von 600 Watt (W) hebt der Gesetzgeber auf 800 W an. Solarmodule dürfen eine Leistung bis 2.000 Wattpeak haben, um auch bei geringerer Sonneneinstrahlung genügend Solarstrom zu produzieren. Die Leistung des Wechselrichters, der den erzeugten Strom umwandelt und über die Steckdose ins Hausnetz einspeist, soll jedoch auf 800 Watt begrenzt sein.



Andrii Yalanskyi / Shutterstock.com



# Nur ein Klick

[www.biallo.de/bibliothek](http://www.biallo.de/bibliothek)

In unserem Archiv finden Sie weitere hochwertige Ratgeber zu verschiedenen Themen:

- **Geldanlagen**
- **Immobilien**
- **Girokonten**
- **Darlehen**
- **Soziales**
- **Sparen**
- **Verbraucherschutz**

Mit dem kostenlosen



## Newsletter

von biallo.de immer  
aktuell informiert!

# Welche Photovoltaikanlagen werden steuerlich gefördert?

Die Energiewende im Eigenheim unterstützt die Regierung auch durch Steuervorteile. Wer in eine kleine oder mittelgroße PV-Anlage investiert, zahlt seit diesem Jahr auf Lieferung und Installation wesentlicher Komponenten keine Umsatzsteuer mehr. Dazu gehören neben Solarmodulen, Wechselrichter und Batteriespeicher, auch die Kabelinstallation, Software zur Anlagensteuerung, das Energiemanagementsystem, der Einbau eines Zweirichtungszählers, Einrichtungen zur Notstromversorgung sowie Gerüstaufbau und Dachhalterungen. Die Umsatzsteuer entfällt, wenn die PV-Anlage auf oder in der Nähe von Wohn- oder öffentlichen Gebäuden installiert wird. Das gleiche gilt bei Gebäuden, die dem Gemeinwohl dienen. „Neu installierte Anlagen mit einer Leistung bis 30 kWp bleiben umsatzsteuerfrei“, erklärt Wolfgang Wawro, Steuerexperte des Deutschen Steuerberaterverbands, eine Vereinfachungsregel. Installateure dürfen dann die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen, ohne die Gebäudenutzung zu prüfen.

Die Umsatzsteuer von null Prozent gilt auch für Balkonkraftwerke, den Austausch defekter Komponenten sowie die Erweiterung einer bestehenden PV-Anlage. Für reine Reparatur- und Wartungsarbeiten fallen aber weiterhin 19 Prozent Mehrwertsteuer an. Ebenso für nicht wesentliche Komponenten wie eine [Wallbox](#) zum Laden des [E-Autos](#). Auch mobile Solarmodule für Camper fallen nicht unter die Steuerförderung. Wer eine [PV-Anlage mieten statt kaufen](#) möchte, muss auf die Vertragsgestaltung achten. Nur wenn am Laufzeitende die Anlage in den Besitz des Mieters übergeht, bleiben die Raten umsatzsteuerfrei.

Erträge aus der Einspeisung und dem Eigenverbrauch von Solarstrom sind für viele bereits rückwirkend seit dem Jahr 2022 steuerfrei. Privathaushalte müssen in ihrer Steuererklärung keine Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage mehr angeben und keine Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR) einreichen. „PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern und Nebengebäuden wie Garagen oder Carports bis zu einer Leistung von 30 kWp fallen komplett aus der Einkommensteuererklärung heraus“, sagt Steuerberater Wawro. Bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern sowie gemischt genutzten Gebäuden darf die stromproduzierende Anlage eine maximale Größe von 15 kWp anteiliger Leistung pro Wohn- oder Gewerbeeinheit nicht überschreiten. Maßgeblich ist der im Marktstammdatenregister eingetragene Wert. Wer neben dem eigenen Wohnhaus auch vermietete Objekte mit Solaranlagen ausstattet, muss darauf achten, dass die Gesamtleistung aller begünstigten Anlagen unter 100 kWp liegt. „Wird diese Grenze überschritten, entfällt die Einkommensteuerbefreiung für alle Anlagen“, erklärt Wawro.

Von der Steuerbefreiung profitieren also nicht nur Privathaushalte, die eine Photovoltaikanlage nutzen, um langfristig Stromkosten zu sparen. Auch Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) sowie Vermieter und Vermieterinnen fallen unter diese Regelung. Für Einnahmen aus geförderten PV-Anlagen fällt keine Einkommensteuer an. Die Verwendung des erzeugten Stroms spielt dabei keine Rolle: Er kann selbst verbraucht, an Mieter und Mieterinnen verkauft oder ins Netz eingespeist werden.

# Was gilt für vor 2023 installierte PV-Anlagen?

Alles hat zwei Seiten – des einen Freud ist bekanntlich des anderen Leid. Dies gilt auch für die Steuerbefreiung von Solaranlagen. Denn nicht alle profitieren von der gesetzlichen Neuregelung. Wer schon vorher eine PV-Anlage betrieb, musste zwar Einnahmen aus dem Stromverkauf sowie den Eigenverbrauch als Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuern, konnte aber im Gegenzug Ausgaben steuermindernd ansetzen. Die hohen Anschaffungskosten einer PV-Anlage ließen sich über 20 Jahre absetzen. Hinzu kam eine Sonderabschreibung von 20 Prozent im Jahr der Anschaffung. Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen konnten so in den Anfangsjahren steuerliche Verluste beim Finanzamt geltend machen und diese mit anderen Einkünften verrechnen.

Seit 2022 funktioniert dieses Steuersparmodell nicht mehr. Da die Einnahmen nun steuerfrei sind, lassen sich keine Betriebsausgaben mehr gegenrechnen. [Handwerkerleistungen](#) für Installation, Wartung und Reparatur der PV-Anlage werden jedoch steuerlich gefördert. Steuerpflichtige dürfen 20 Prozent der Kosten bis zu 6.000 Euro in der Einkommensteuererklärung absetzen – maximal 1.200 Euro im Jahr. Wer jedoch Fördergelder erhalten hat, muss auf den Steuervorteil verzichten.

## Umsatzsteuerpflicht von Bestandsanlagen

Auch bei der Umsatzsteuer gibt es Verlierer. Eigenheimbesitzer, die schon vor 2023 in sauberen Solarstrom investierten, zahlten für Kauf und Installation der Anlage noch 19 Prozent Mehrwertsteuer. Diese konnten sie sich nur mit viel Aufwand vom Fiskus zurückholen. Sie mussten die PV-Anlage beim Finanzamt anmelden und auf die ihnen zustehende Vereinfachungsregel bei der Umsatzbesteuerung, die sogenannte Kleinunternehmerregelung, verzichten. „Kleinunternehmer, die nicht mehr als 22.000 Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften, müssen keine Umsatzsteuer auf den verkauften sowie den selbst verbrauchten Solarstrom berechnen und abführen“, sagt Steuerberater Wawro. Dafür können sie die beim Kauf der PV-Anlage gezahlte Mehrwertsteuer aber nicht verrechnen. Genau dies wollten Anlagenbetreiber aber tun – sich die Umsatzsteuer in Höhe von meist mehreren Tausend Euro vom Finanzamt erstatten lassen.

Viele Eigenheimbesitzer mit PV-Betrieb hatten aus diesem Grund in den letzten Jahren auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet. Sie bleiben nun weiterhin umsatzsteuerpflichtig. Erst nach Ablauf von fünf vollen Kalenderjahren können sie einen neuen Antrag auf Steuerbefreiung stellen. Bis dahin sind Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die jährliche Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einzureichen. Steuerberater empfehlen, nach Ablauf des Berichtigungszeitraums zur Kleinunternehmerregelung zu wechseln. Dann kann das Finanzamt die erstattete Umsatzsteuer nämlich nicht mehr zurückfordern. Wer jedoch neben der Photovoltaikanlage als Selbstständiger weitere Einkünfte erzielt, unterliegt meist weiter der Umsatzsteuerpflicht und kann sich auch nicht davon befreien lassen. Denn Umsätze aus Solaranlage, Gewerbe und freiberuflicher Tätigkeit werden zusammengerechnet.

Nur Privathaushalte, die ab diesem Jahr eine [PV-Anlage kaufen](#), können die Steuervorteile voll ausschöpfen. Da der Kauf für sie umsatzsteuerfrei bleibt, müssen sie die Anlage nicht mehr beim Finanzamt anmelden. Denn wer keine weiteren gewerblichen Einkünfte erzielt, fällt sowieso unter die Kleinunternehmerregelung. Einen Vorteil haben jedoch alle Betreiber von Photovoltaikanlagen: Wer seine Anlage ab 2023 zum Nullsteuersatz kauft, muss keine Umsatzsteuer mehr auf seinen Eigenverbrauch zahlen. Auch Selbstständige nicht, die wegen zu hohen Umsätzen nicht mehr als Kleinunternehmer durchgehen.

## Günstiger Mieterstrom vom Dach



Auf Mehrfamilienhäusern ist viel Platz für Photovoltaik. Mieter und Mieterinnen könnten günstigen Solarstrom direkt vom Dach bekommen – ohne Umwege über das Stromnetz. Das ist die Idee von Mieterstrom. Durch den Wegfall von Netzentgelten, Stromsteuer und Umlagen können Hauseigentümer und Vermieter den Sonnenstrom deutlich günstiger verkaufen als der örtliche Stromanbieter. Doch nur wenige investierten in eine PV-Anlage. „Bis auf ein paar Modellprojekte wurden kaum Vorhaben umgesetzt“, sagt PV-Expertin Sutter, die als Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie gerne mehr Photovoltaik auf Mietgebäuden sehen würde. Auch die Förderung für Anlagenbetreiber, der so genannte Mieterstromzuschlag, läuft ins Leere. Für neu installierte PV-Anlagen zahlen Netzbetreiber aktuell bis Januar 2024 – zusätzlich zur Einspeisevergütung – 2,67 Cent pro erzeugter kWh (Anlagen bis 10 kW). Für größere Solaranlagen gibt es 2,48 Cent/kWh (bis 40 kW) beziehungsweise 1,67 Cent/kWh (bis 1 MW). Die geförderten Mieterstrommodelle haben jedoch einen Haken: Eigentümer beziehungsweise Vermieter müssen als Stromversorger ihrer Mieter auftreten. „Ein administrativer und bürokratischer Kraftakt, der sich wirtschaftlich nicht lohnt“, kritisiert Sutter. Das Solarpaket I sieht eine einfachere, praxistauglichere Regelung vor.

# Welche Modelle gibt es für Mehrfamilienhäuser?

Dazu ist ein separater Vertrag nötig, der nicht an das Mietverhältnis gebunden ist. Vermieter werden zu Energieversorgern mit allen damit verbundenen Auflagen und Pflichten. Beim staatlich geförderten Mieterstrommodell sind sie verpflichtet, den kompletten Strombedarf der teilnehmenden Mietparteien abzudecken. Reicht der Solarstrom nicht aus, müssen sie selbst Strom kaufen und an Mieter und Mieterinnen weiterreichen. Vermieter müssen separate Zähler einbauen, Messstellen betreiben und die Abrechnungen erstellen. Viele scheuen diesen Aufwand und schalten deshalb einen Dienstleister dazwischen, der sich als Energielieferant und Vertragspartner der Mieter um die Abwicklung kümmert. Auch bei diesem Lieferketten-Modell erhalten Vermieter den Mieterstromzuschlag und die Einspeisevergütung, wenn überschüssiger Solarstrom ins Netz fließt. Eine weitere Möglichkeit: Eigentümer vermieten Dach oder PV-Anlage an ein Unternehmen, das sich um alles kümmert.

Trotz staatlicher Förderung hat sich jedoch keines dieser Mieterstrommodelle in der Praxis bewährt. „Der Anteil von Mieterstromanlagen an der Gesamtleistung des PV-Markts ist verschwindend gering“, zieht Sutter Bilanz. „Er liegt bei unter einem Prozent.“ Sollen mehr Immobilienbesitzer Hausbewohnern günstig lokalen Solarstrom anbieten, brauche es weniger Bürokratie. „Die jetzige Regelung ist selbst für Wohnungsgesellschaften oft zu kompliziert und aufwendig“, meint Sutter.

Bei Mieterstrom muss es sich aber nicht ausschließlich um Sonnenstrom handeln. Die elektrische Energie kann auch aus Windkraftanlagen oder Blockheizkraftwerken stammen. Allerdings gibt es hierfür keine Förderung. Stromerzeuger müssen aber weniger gesetzliche Vorgaben beachten, was Vertrags- und Preisgestaltung angeht. Entscheidend für Mieterstrom ist immer, dass der Strom nicht durchs öffentliche Stromnetz fließen darf.



# Wie die Ampel-Regierung Solarstrom für Mieter fördern will

Das von der Ampel-Regierung beschlossene Solarpaket I soll den Zubau von Photovoltaik beschleunigen. Davon profitieren auch dezentrale Liefermodelle wie die Mieterstromversorgung. Stimmt der Bundestag den geplanten Gesetzesänderungen zu, gibt es den Mieterstromzuschlag künftig nicht nur für PV-Anlagen auf Wohngebäuden. Solarmodule könnten dann auch auf Gewerbeimmobilien oder Garagen Strom erzeugen. Geförderter Mieterstrom müsste zudem nicht mehr zwingend nur im Mietshaus verbraucht werden. Auch Nebengebäude ließen sich mitversorgen. Um die Förderung zu bekommen, darf der Strom auf dem Weg zum Verbraucher aber nicht durch das öffentliche Stromnetz fließen. Und Anlagenbetreiber sowie Stromabnehmer dürfen keinem Unternehmen angehören. Darüber hinaus wird die maximale Laufzeit von Mieterstromverträgen von einem auf zwei Jahre erweitert.

Deutlich einfacher und unbürokratischer könnte die dezentrale Stromversorgung in Mehrfamilienhäusern durch ein neu eingeführtes Liefermodell werden: die „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“. PV-Anlagenbetreiber verkaufen dabei ihren Solarstrom direkt an Wohnungseigentümer, private oder gewerbliche Mieter, solange er verfügbar ist. Bei Regen oder leerem Batteriespeicher müssen sie keinen Ersatzstrom liefern. „Vermieter müssen nicht mehr als Vollversorger auftreten. Alle Mieter können bei ihrem bisherigen Stromversorger bleiben“, unterstreicht Sutter die Vorteile. Das bedeutet deutlich weniger Bürokratie, weil zahlreiche Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht zu erfüllen sind. Dafür gibt es keine zusätzliche Förderung wie beim klassischen Mieterstrom. Der Solarstrom wird nach einem festzulegenden Schlüssel an die Mietparteien verteilt.

## Tipp:

Ob sich Mieterstrom für Bewohner von Mehrfamilienhäusern rechnet und worauf Mieter achten sollten, lesen Sie im [Ratgeber Mieterstrom](#).

# Lohnen sich kleine Windkraftanlagen zur Stromerzeugung fürs Eigenheim?

Eine erneuerbare Energiequelle taucht derzeit in der politischen Diskussion kaum auf: die Windkraft. Während Windparks an der Küste und auf See zuverlässig für hohe Stromerträge sorgen, führen Kleinwindkraftanlagen fürs Eigenheim ein Schattendasein. In den meisten Fällen lohnen sie sich finanziell nicht. Wie viel Strom die Anlage produziert, hängt nämlich stark vom Standort und der Größe der Rotoren ab. Was eine 5-kW-Kleinwindkraftanlage laut Herstellerangaben unter optimalen Bedingungen leisten kann – 2.500 bis 10.000 kWh im Jahr – klingt verlockend. Meist liefert sie aber weniger Strom, weil der Rotordurchmesser zu klein ist und Gebäude oder Bäume den Wind ausbremsen. Der ideale Standort wäre eine Anlage mit hohem Mast auf einer freien Bergkuppe. Den dürften jedoch die wenigsten Privatpersonen haben, gibt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen zu bedenken. Wer über die Installation einer Windkraftanlage nachdenkt, sollte daher zuerst die Windverhältnisse vor Ort prüfen.

Das eigene Hausdach ist windtechnisch eher ungünstig und nicht ohne Risiko. „Die anströmende Luft wird oft verwirbelt und mögliche Eigenschwingungen rotierender Systeme können sich auf den Dachstuhl übertragen“, sagt Joachim Sroka, 2. Vorsitzender des Bundesverbands Kleinwindanlagen. Das bereitet schlaflose Nächte und sorgt für Ärger mit den Nachbarn. Auch Probleme mit der Statik sind nicht ausgeschlossen. Der Ingenieur rät daher zu Anlagen mit eigenem Mast und Fundament. In den meisten Bundesländern sind Windkraftanlagen bis zu zehn Metern Höhe genehmigungsfrei. Für eine Installation in Wohngebieten gelten aber häufig andere Regeln. Für Windkraftanlagen auf höheren Masten, die mehr Stromertrag versprechen, braucht es immer eine Baugenehmigung. Anlagen sind zudem ins Marktstammdatenregister einzutragen und beim Netzbetreiber anzumelden. Auch in puncto Wirtschaftlichkeit können kleine Windkraftanlagen nicht mit der Photovoltaik mithalten. Das liegt zum einen an den höheren Anschaffungskosten von 5.000 bis 6.000 Euro pro kW Leistung. Zum anderen an der fehlenden staatlichen Förderung. Zuschüsse für Privathaushalte gibt es nicht. Nur der Förderkredit der KfW für Erneuerbare Energien lässt sich zur Finanzierung nutzen. Der selbst produzierte Strom ist daher nicht automatisch günstiger als der Tarif des Energieversorgers.

## Tipp:

Zum Jahreswechsel ändern zahlreiche Stromversorger ihre Preise. Das ist ein guter Anlass, sich nach einem günstigen Anbieter umzusehen. Kundinnen und Kunden haben bei Preisänderungen ein Sonderkündigungsrecht. Wie viel Sie [beim Wechsel des Anbieters sparen](#) können, erfahren Sie in einem weiteren Ratgeber auf [biallo.de](#). Dort finden Sie auch unseren [Strom-](#) und [Gasvergleich](#), mit dessen Hilfe Sie preiswerte Anbieter suchen können.

Wer Windkraft zur Stromerzeugung nutzt, setzt auf möglichst große Autarkie – meist in Kombination mit Photovoltaik. Eine Einspeisung ins Stromnetz rechnet sich nicht. Einige Netzbetreiber zahlen sechs bis acht Cent pro kWh. „Andere vergüten nichts“, sagt Sroka. Denn die Einspeisevergütung für Kleinwindanlagen ist nicht gesetzlich geregelt.



# Windkraft: Für Privatbetreiber steuerlich unattraktiv

Auch aus steuerlicher Sicht lohnen sich Kleinwindkraftanlagen für Privathaushalte nicht. Denn am Finanzamt kommen sie nicht vorbei. Während bei neu installierten PV-Anlagen Umsatz- und Einkommensteuer komplett wegfallen, zählt der Betrieb einer Kleinwindkraftanlage zu den gewerblichen Tätigkeiten. Eigenheimbesitzer werden somit zu Unternehmern und müssen die Anlage beim Finanzamt melden. Neben der Einspeisevergütung zählt auch der Eigenverbrauch des Stroms zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Anschaffungs- und Betriebskosten lassen sich aber nicht in jedem Fall gegenrechnen. Bezweifelt das Finanzamt, dass die Stromerzeugung per Windkraftanlage auf Dauer Gewinne abwirft, verweigert es den Betriebskostenabzug. Das bedeutet, dass sich Verluste aus dem Betrieb der Anlage nicht mit anderen Einkünften verrechnen lassen. Auch beim Thema Umsatzsteuer gibt es umfangreiche Erklärungspflichten zu beachten und im Einzelfall abzuwägen, ob die Kleinunternehmerregelung oder die Regelbesteuerung günstiger ist. Privatleute brauchen daher meist die Hilfe eines Steuerberaters.

## Tipp:

Wie die kleinen [Windkraftanlagen](#) funktionieren und was beim Betrieb zu beachten ist, lesen Sie in einem weiteren Ratgeber auf [biallo.de](#).

## Quellen

### **Statistik zu Photovoltaik / Bundesnetzagentur:**

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEStatistikMaStRBNetzA.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=22](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEStatistikMaStRBNetzA.pdf?__blob=publicationFile&v=22)

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Zahlen-DatenInformationen/EEG\\_Registerdaten/start.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Zahlen-DatenInformationen/EEG_Registerdaten/start.html)

### **Förderung von Photovoltaik:**

<https://www.solarwirtschaft.de/2023/09/25/neue-foerderung-fuer-private-solartankstellen/>

### **Anwendungserlasse des Bundesfinanzministeriums:**

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2023-02-27-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-bestimmten-photovoltaikanlagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2023-02-27-nullsteuersatz-fuer-umsaetze-im-zusammenhang-mit-bestimmten-photovoltaikanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-07-17-Photovoltaikanlagen-Steuerbefreiung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2023-07-17-Photovoltaikanlagen-Steuerbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

### **Mieterstrommodelle:**

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Vertragsarten/Mieterstrom/start.html>

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEGAufsicht/Mieterstrom/start.html>

### **Solarpaket I:**

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/solarpaket-2213726>

### **Experteninterviews:**

Jörg Sutter, PV-Experte der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen,  
Wolfgang Wawro, Deutscher Steuerberaterverband,  
Joachim Sroka, Bundesverband Kleinwindanlagen

# Impressum

# biallo.de

**Ihr Geld verdient mehr.**

Inhaltlich Verantwortlicher  
gemäß §Abs. 2 MStV:

Biallo & Team GmbH  
Bahnhofstr. 25  
Postfach 1148  
86938 Schondorf

Telefon: 08192 93379-0  
Telefax: 08192 93379-19  
E-Mail: [info@biallo.de](mailto:info@biallo.de)  
Internet: [www.biallo.de](http://www.biallo.de)

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:  
Horst Biallowons, Samuel Biallowons  
Registergericht: Amtsgericht Augsburg  
Registernummer: HRB 18274  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß  
§ 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 213264656  
Inhaltlich verantwortlich gemäß §§ 5 TMG,  
55 RStV: Horst Biallowons

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Urheberrecht: Alle in diesem Dokument veröffentlichten Inhalte und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Verwertung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Be- und Verarbeitung, Speicherung, Übersetzung sowie Wiedergabe von Inhalten in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen. Downloads von unseren Webseiten sind nur für den persönlichen, privaten und nicht kommerziellen Gebrauch gestattet.

Das Impressum von biallo.de gilt auch für unsere Seiten auf

YouTube



Twitter



Instagram



Facebook



Linkedin



Der „Ratgeber der Woche“ ist ein Service der Verbraucher-Redaktion Biallo & Team GmbH, Bahnhofstraße 25, 86938 Schondorf.  
Sie können uns erreichen unter [redaktion@biallo.de](mailto:redaktion@biallo.de) oder per Telefon: 08192/93379-0.  
Weitere Informationen unter [www.biallo.de](http://www.biallo.de)  
Es ist uns jedoch **gesetzlich untersagt**, individuell fachlich zu beraten.

